

Fragen und Antworten

Informationen zum schleswig-holsteinischen Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

1. Warum gibt es überhaupt ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens?

Passivraucher sind - wenn auch in geringerem Ausmaß - den gleichen Gesundheitsschäden ausgesetzt wie die Raucherinnen und Raucher selbst. Passivrauch und beim Rauchen inhalierter Rauch gleichen sich qualitativ: Beide enthalten über 70 Substanzen, die krebserregend sind oder in diesem Verdacht stehen. Für diese so genannten Kanzerogene gibt es keine Wirkungsuntergrenze unterhalb derer keine Gesundheitsgefährdung zu erwarten wäre. Zudem ist die Verweildauer einzelner Komponenten des Passivrauches in der Raumluft beträchtlich. Tabakfeinstaubpartikel lagern sich ab und werden wieder abgegeben, so dass Räume, in denen Rauchen erlaubt ist, eine kontinuierliche Quelle für die im Tabakrauch enthaltenen Schadstoffe darstellen, selbst wenn dort aktuell nicht geraucht wird.

Es ist daher eine gesundheitspolitisch wichtige Aufgabe, die Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen.

2. Ab wann gilt das Gesetz in Schleswig-Holstein?

Das Gesetz tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

3. Wo überall ist das Rauchen verboten?

- In allen Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung und in Gerichten, aber nicht in Justizvollzugseinrichtungen und Einrichtungen des Maßregelvollzugs,
- in allen Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen einschließlich dazugehöriger Kantinen, Cafeterias, Schulen und Werkstätten,
- in allen Heimen für ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen,
- in allen Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft,
- in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in Räumen, in denen Kindertagespflege geleistet wird,
- in staatlichen Hochschulen, Berufs- und Weiterbildungsstätten, Hochschulen in freier Trägerschaft und Volkshochschulen,
- in allen Sporteinrichtungen, wie Sport- und Schwimmhallen und Fitnessstudios einschließlich der Umkleieräume,
- in allen Kultureinrichtungen, wie Theater, Museen, Galerien, Kinos, Bibliotheken oder Konzertsäle,
- in allen Gaststätten, Kneipen, Diskotheken, Cafes, Bars, Wasserpfeifenloka-

len und Restaurants, unabhängig von ihrer Größe.

Das Rauchen ist nur verboten in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen, nicht aber im Freien. Eine Ausnahme bilden Schulen und Kindertageseinrichtungen – hier gilt das Rauchverbot auch auf deren Gelände. Vollständig umschlossene Räume sind Räume, die mit einem Dach und mit Wänden umschlossen sind, unabhängig vom Baumaterial und unabhängig davon, ob der Bau dauerhaft oder vorübergehend errichtet wurde. Damit besteht auch in Zelten oder Containern grundsätzlich ein Rauchverbot.

4. Gibt es Ausnahmen vom Rauchverbot?

Ja. In den mit einem Rauchverbot belegten Bereichen mit Ausnahme von Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie von Räumen, in denen Kindertagespflege geleistet wird, können abgeschlossene Nebenräume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Räume vollständig von den Haupträumlichkeiten abgetrennt und entsprechend gekennzeichnet sind. Ein permanenter Luftaustausch zwischen einem Raucherraum und dem übrigen Gebäude ist nicht zulässig. In der Regel wird ein Raucherraum durch eine verschließbare Tür vollständig abgetrennt.

Der Nebenraum muss seiner Größe und Bedeutung nach ein untergeordneter Raum sein. In Gaststätten z.B. darf der Nebenraum nicht der Schankraum, nicht der Festsaal und auch nicht ein Durchgangszimmer zum eigentlichen Gaststättenbereich oder den sanitären Anlagen sein.

Das Rauchverbot gilt ferner nicht für Räume, die für Wohn- oder Übernachtungszwecke Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind.

Ferner kann in Gesundheitseinrichtungen und Heimen die Leitung der Einrichtung im Einzelfall mit einer ärztlichen oder therapeutischen Begründung Ausnahmen vom Rauchverbot zulassen, die jedoch nicht dem Schutzzweck des Gesetzes zuwiderlaufen dürfen.

5. Gilt auch in Festzelten ein Rauchverbot?

In der Regel wird dort Gastronomie betrieben. Das Rauchverbot umfasst deshalb grundsätzlich auch Festzelte, die aber auch einen vollständig umschlossenen Nebenraum als Raucherraum vorhalten können.

In Zelten auf Traditions- und Festveranstaltungen, die nur vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen pro Kalenderjahr an einem Standort betrieben werden, kann die Betreiberin oder der Betreiber das Rauchen erlauben.

6. Gilt das Rauchverbot in der Gastronomie auch für Familienfeiern und geschlossene Gesellschaften?

Auch für Familienfeiern und geschlossene Gesellschaften in Gaststätten gilt das Rauchverbot, es sei denn, die Veranstaltung findet in dem Raucherraum der Gaststätte statt, also einem vollständig abgeschlossenen Nebenraum, der als Raucherraum deklariert ist. Für die Dauer nicht öffentlicher Veranstaltungen können auch gesonderte Veranstaltungsräume, z.B. ein Festsaal, als Nebenräume genutzt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter dies ausdrücklich wünscht. Unter diese Ausnahmeregelung fallen allerdings nicht Veranstaltungen, zu denen eine gewerbliche Anbieterin oder ein gewerblicher Anbieter einlädt.

7. Besteht eine Verpflichtung, Rauchernebenräume einzurichten?

Nein. Es besteht weder ein Anspruch der Raucherinnen und Raucher auf Einrichtung eines Raucherraumes, noch müssen die Verantwortlichen einen solchen einrichten.

8. Woran erkenne ich, ob in einem Gebäude oder in einer Gaststätte geraucht werden darf?

Grundsätzlich besteht ein Rauchverbot. Seine besondere Kennzeichnung ist nicht notwendig. Andererseits müssen Bereiche, in denen das Rauchen gestattet ist, deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.

9. Gibt es technische Lösungen, die ein Rauchverbot entbehrlich machen?

Gegenwärtig werden die vorhandenen technischen Möglichkeiten wie etwa Absauganlagen als nicht ausreichend angesehen, um auf ein Rauchverbot verzichten zu können. Einzig geschlossene Raucherkabinen, die dem Stand der Technik entsprechen und deren Lüftungseinrichtung einen sicheren und dauerhaften Schutz der Umgebungsluft gewährleistet, können als abgetrennte Nebenräume angesehen werden, in denen das Rauchen gestattet ist.

10. Wo darf weiterhin geraucht werden?

Das Ziel des Gesetzes ist nicht, das Rauchen vollständig zu verbieten oder Raucherinnen und Raucher zu diskriminieren. Auch künftig haben Rauchende das Recht, sich in ihrem privaten Bereich für das Rauchen zu entscheiden.

11. Gibt es Rauchverbote im Freien?

Grundsätzlich kann im Freien geraucht werden.

In Kindertageseinrichtungen und in Schulen gilt das Rauchverbot allerdings auch auf dem dazugehörigen Außengelände.

12. Wer ist für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich?

Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes sind die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechtes sowie die Betreiber einer Gaststätte und deren Beauftragte.

13. Welche Pflichten treffen die Verantwortlichen?

Die Einhaltung des Rauchverbotes ist im jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Bei Verstößen sind geeignete Maßnahmen zur Unterbindung des Rauchens zu ergreifen (z.B. Aufforderung an Gäste, das Rauchen zu unterlassen; bei Weigerung Aufforderung, die Einrichtung zu verlassen). Sollte es den Verantwortlichen im Einzelfall nicht möglich sein, das Rauchen zu unterbinden, haben sie in letzter Konsequenz die Verpflichtung, polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Bereiche, in denen das Rauchen gestattet ist, sind deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

14. Welche Folgen sind bei Verstößen gegen das Gesetz vorgesehen?

Wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem rauchfreien Bereich raucht oder als Verantwortlicher seinen Pflichten (deutlich sichtbarer Hinweis auf einen evtl. Raucherbereich sowie Unterbinden des Rauchens im jeweiligen Verantwortungsbereich) nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

15. Gibt es eine Raucherpolizei?

Die Ordnungsbehörden können anlassbezogen oder im Rahmen ihrer üblichen ordnungsrechtlichen Kontrollen tätig werden. Die Polizei nimmt im Streitfall die Begehung von Ordnungswidrigkeiten zu Protokoll und leitet sie zur weiteren Entscheidung den Ordnungsbehörden zu.

16. Gibt es in anderen Bundesländern auch ein Rauchverbot?

Am 22. März 2007 haben sich die Ministerpräsidenten aller Bundesländer darauf verständigt, den Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gesetzlich zu regeln. Bis Frühjahr 2008 werden die Gesetzgebungsverfahren in allen Bundesländern abgeschlossen sein.

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein war bestrebt, insbesondere für den norddeutschen Raum vergleichbare Regelungen zu treffen. Einen Flickenteppich unterschiedlichster gesetzlicher Vorschriften gibt es deshalb nicht.